

**Jahrgang 44/2017**

**Dienstag, den 29.08.2017**

**Nr. 41**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

227. Bekanntmachung 2

Bekanntgabe der nächsten Fischerprüfung durch die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises

**Kreisstadt Bergheim**

228. Bekanntmachung 3 - 4

Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 24.09.2017

229. Bekanntmachung 5 - 6

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestags am 24.09.2017

**Bedburg**

230. Bekanntmachung 7 - 8

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestags am 24.09.2017

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 10. – 11. Oktober 2017 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62), in der zurzeit gültigen Fassung, durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 12. September 2017 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 –13932 o. 13933) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €. Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ergibt sich eine Prüfungsgebühr von 30,00 €.

Bergheim, den 24.08.2017  
Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Schlachter

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke in der Kreisstadt Bergheim liegt in der Zeit vom **04. September 2017 bis 08. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch von 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 – 17.45 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Zimmer 1.23, Bethlehemmer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (04.09. bis 08.09.2017) spätestens **am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Wahlbüro, **Rathaus, Zimmer 1.23, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Bundestagswahl im **Wahlkreis 91 – Rhein-Erft-Kreis I** - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat;
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist;

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl – **22. September 2017, 18.00 Uhr** - bei der Kreisstadt Bergheim – Wahlbüro – mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl (23.09.2017), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 5, Buchstaben a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie beim Wahlbüro der Kreisstadt Bergheim vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (24. September 2017) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben zu werden und wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch unmittelbar im Rathaus der Kreisstadt Bergheim (Poststelle bzw. Wahlbüro) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

50126 Bergheim, 03.08.2017

Kreisstadt Bergheim  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ritz

## Wahlbekanntmachung

**Am 24. September 2017 findet die Wahl  
zum 19. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Kreisstadt Bergheim gehört zum **Wahlkreis 91 – Rhein-Erft-Kreis I** – und ist in 47 Stimmbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Stimmbezirke und die Lage des Wahlraumes, in dem der/die Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht ausüben kann, ergibt sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 14. August bis 3. September 2017 zugestellt worden sind. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeit des Wahlbüros im Raum 1.23 des Rathauses der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim jeweils Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag bis 17:45 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr eingesehen werden.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und seinen/ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**, die er/sie geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** (Erststimme) in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** (Zweitstimme) in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Kreisstadt Bergheim (Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister – Wahlbüro der Kreisstadt Bergheim – senden, dass er dort spätestens am **Wahltag (24.09.2017) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Bürgermeister (Poststelle bzw. Wahlbüro) im Rathaus der Kreisstadt Bergheim abgegeben werden.

Bei postalischer Übersendung wird empfohlen, den Wahlbrief spätestens bis Donnerstag, dem 21. September 2017 auf den Postweg zu geben.

Für die Kreisstadt Bergheim werden zur Auszählung der Briefwahl insgesamt 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim zusammen. Diese Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Auf die strafrechtlichen Bestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Diese lauten:

- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.

Bergheim, 03.08.2017

Kreisstadt Bergheim  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ritz

# Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bedburg ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:00 Uhr** in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg zusammen.

<b>Bezeichnung des Wahlbezirks</b>	<b>Bezeichnung des Briefwahlraums</b>
Briefwahlbezirk 4000, Stimmbezirke 010-040	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 050-071	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 072-090	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 100-120	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 130-151	Grundschule Kaster BW V
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 152-180	Grundschule Kaster BW VI

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Stadt Bedburg, den 18.08.2017

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Baum  
Mitglied des Verwaltungsvorstandes